



MUSIKSCHULTAXI

DEINE MOBILE MUSIKSCHULE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot

Das Musikschultaxi (Geschäftsführung Sven Zumbrock) erteilt Musikunterricht in den angebotenen Unterrichtsfächern. Die Aufnahme richtet sich nach verfügbaren Plätzen, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Unterrichtsstunden

Der Unterricht findet bei einem Jahresabo ganzjährig statt. Alle Tage, die in die Schulferien, sowie auf gesetzliche Feiertage, des jeweiligen Bundeslandes fallen, bleiben unterrichtsfrei, ohne dass dies die Verpflichtung zur Zahlung berührt. Neben dem Jahresabo gibt es die Möglichkeit Einzelstunden zu buchen.

3. Unterrichtsausfall

a) Soweit der Schüler den Unterricht versäumt, hat er keinen Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung bzw. eine Wiederholung des Unterrichts. In besonderen Fällen (z.B. bei längerer Krankheit) kann jedoch auf schriftlichen Antrag eine Erstattung genehmigt werden.
b) Der durch etwaige Verhinderung der Lehrer ausfallende Unterricht wird nach Vereinbarung nachgeholt oder im folgenden Monat mit der zu zahlenden Unterrichtsgebühr verrechnet. Ein Anspruch des Schülers auf Unterricht durch jeweils denselben Lehrer besteht nicht. Lehrerwechsel und Vertretung, bedingt durch Krankheit oder andere Verpflichtungen (wie z.B.: Tourneen), sind demnach keine außerordentlichen Kündigungsgründe.

4. Entgelttarife, Zahlungsmodalitäten

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

- a) Die Gebühren für ein **Jahresabo** sind Jahresentgelte. Sie werden in 12 gleichen Raten jeweils zum 15. des Monats im voraus fällig und setzen sich zusammen aus einem Grundpreis, sowie einer individuellen Pauschale für die Anfahrt der Lehrkraft zum Unterrichtsort.
b) Die Gebühren für **einzelne Stunden** setzen sich zusammen aus einem Grundpreis, sowie der individuellen Anfahrtkosten der Lehrkraft zum Unterrichtsort. Ausgangspunkt für die Berechnung der Anfahrtkosten ist der Hauptbahnhof Paderborn.
c) Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos. Sie werden ausschließlich per Lastschrift vom Konto des Schülers, bzw. dessen gesetzlichen Vertreters eingezogen.
d) Eine Erhöhung von Entgelten muss seitens der Musikschule unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Ist der Vertragspartner/Vertragspartnerin mit der Erhöhung nicht einverstanden, kann er/sie den Unterrichtsvertrag schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Erhöhung kündigen.
e) Ein **Familienrabatt** wird ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem zwei oder mehr Kinder gleichzeitig gebührenpflichtigen Einzelunterricht im Jahresabo belegen. Die Rabatte staffeln sich wie folgt:
2 Schüler im Jahresabo = 5% auf die Gesamtgebühren
3 Schüler im Jahresabo = 10% auf die Gesamtgebühren
4 Schüler im Jahresabo = 15% auf die Gesamtgebühren

5. Vertragslaufzeit

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde. Die Probestunde zählt nicht als Unterrichtsstunde. Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen, jeweils zum 31.03. oder 30.09. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sonderkündigungen sind nur nach Absprache und Genehmigung mit der Musikschulleitung möglich. Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

6. Geschäftsstelle / Unterrichtsorte

Die Schulleitung und die Verwaltung befinden sich in der Geschäftsstelle, Lindenstraße 73 in 33189 Schlangen. Der Unterrichtsort wird vom Schüler festgelegt, muss ausreichend Platz bieten, warm und trocken sein. In Ausnahmefällen bietet die Musikschule eigene Räumlichkeiten, in denen der Unterricht stattfinden kann. In diesem Falle berechnen wir eine Fahrt- und Mietpauschale von 5€/Monat.

7. Haftung

Die Musikschule haftet nicht für Schäden von privatem Eigentum der Schüler und deren gesetzlichen Vertretern. Für Personenschäden während des Unterrichtes haftet die Musikschule nicht.

8. Sonstiges

- a) Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des Schülers oder ein Nichtnachkommen der Zahlungen, berechtigen die Schulleitung zum Ausschluss des Schülers vom Unterricht.
b) Vereinbarungen mit Lehrkräften, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben keine Rechtskraft.